

## I. DIE ÜBERLIEFERUNG DER URKUNDEN

„Fast ausschließlich durch die Vermittlung geistlicher Archive sind uns auf deutschem Boden die für Laien gegebenen Urkunden des früheren Mittelalters erhalten, und soweit sie nicht auf solche Weise gerettet sind, sind sie zugrunde gegangen.“<sup>34</sup> Harry Bresslau zielte mit seiner Feststellung vor allem auf das Ungleichgewicht der Überlieferung zwischen den Urkunden kirchlicher Institutionen und Laien ab.<sup>35</sup> Tatsächlich sind Archive von Laien aus dem Frühmittelalter derart selten erhalten geblieben, dass die hohe Zahl kirchlicher Urkunden leicht falsche Schlüsse ziehen lässt.<sup>36</sup> Sind uns diese Dokumente dennoch erhalten geblieben, so geschah dies meist tatsächlich dank einer geistlichen Institution, deren Kontinuität von ihren Anfängen an auf die Ewigkeit ausgerichtet war.<sup>37</sup> Von dieser ungleich günstigeren Überlieferungschance im Bereich des Klosters St. Gallen profitierten auch die Rechtsdokumente aus dem Raum des frühmittelalterlichen Rätien.

Innerhalb der zahlreichen Traditionsurkunden und Rechtstitel, die als Ergebnis der Verwaltungstätigkeit eines Klosters im angeschlossenen Archiv aufbewahrt wurden, konnten deshalb auch Urkunden überliefert werden, die in keinem direkten Zusammenhang zur Institution stehen. Dabei handelt es sich um Rechtsgeschäfte zwischen Laien, deren Verschriftlichung auch nicht einem Mönch von St. Gallen oblag, sondern von einem außenstehenden Laien oder Geistlichen getragen wurde.<sup>38</sup> Meist erst zu einem späteren Zeitpunkt gelangten diese Dokumente in den Besitz eines von einer geistlichen Institution betreuten Archivs, um dort die Jahrhunderte bis heute zu überdauern. Über den genauen Zeitpunkt der Übertragung kann oft nur hypothetisch diskutiert werden, doch mögen persönliche Beziehungen eines politischen Amtsträgers zu einem Kloster

---

<sup>34</sup> Bresslau, *Urkundenlehre* 181f.

<sup>35</sup> Vgl. Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungszufall, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985) 529–570.

<sup>36</sup> Vgl. das erst kürzlich im Rahmen eines „Seminario internazionale di studio“ und auch online edierte ([http://www.storia.unive.it/\\_RM/rivista/atti/totone/dossier.htm](http://www.storia.unive.it/_RM/rivista/atti/totone/dossier.htm)) Dossier des Toto von Campione im heutigen Tessin oder etwa jenes *breve* der langobardischen Nonne Ghittia, das über hundert Urkunden umfasste und eindrücklich den Stellenwert und die zu berücksichtigende verloren gegangene Masse von Schriftlichkeit in Italien vor der karolingischen Herrschaft in Italien illustriert; vgl. dazu Nick Everett, *Scribes and charters in Lombard Italy*, in: *Studi medievali*, serie terza 41 (2000) 39–83, bes. 39. Mit dem Archiv Folewins lässt sich im italienischen Raum das 27 Urkunden umfassende Dossier des Schultheißens Petrus aus Niviano vergleichen; s. dazu François Bougard, *Pierre de Niviano, dit le Spolétin, sculdassius, et le gouvernement du comté de Plaisance à l'époque carolingienne*, in: *Journal des savants* (1996) 291–337; zu frühmittelalterlichen „lay archives“ siehe künftig Warren Brown in *Early Medieval Europe*.

<sup>37</sup> Besonders eindrucksvoll illustriert dies der Überlieferungsschwerpunkt Saint-Denis für die merowingzeitlichen Diplome; vgl. David Ganz, *Bureaucratic shorthand and Merovingian learning*, in: *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Reality*, ed. Patrick Wormald (Oxford 1983) 58–75, bes. 65.

<sup>38</sup> Vgl. etwa die Schenkung an eine Galluskirche im Gau Burichingen (UBSG I, n. 70) „in ganz merkwürdiger Cursivschrift, die mit keiner andern unserer St. Galler Urkunden nur entfernt zusammengestellt werden kann.“ Ähnlich die „barbarische Sprache“ des Schreibers Lantherius in UBSG I, n. 68 und n. 78, der im Breisgau wirkte.

dabei eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. Gerade in der wechselhaften und krisenreichen politischen Sphäre verkörperte das Kloster einen Ruhepol, der die Generationen in der „Welt“ überdauern konnte.

Traditionell, aber keineswegs spannungsfrei waren die Beziehungen des Klosters zur romanischen Bevölkerung Churrätens. Berührungspunkte lassen sich zwar von Beginn an erkennen, doch fließen die Quellen zu sporadisch, um einen fruchtbaren wirtschaftlich-kulturellen Austausch feststellen zu können. Relativ spät und verhalten setzen Schenkungen an das Kloster noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein, wobei unsere lückenhafte Überlieferung sicher nur verschwommen Auskunft über den tatsächlichen Umfang der Besitzungen bietet. Völlig im Dunkeln bleiben hingegen die frühen Beziehungen beispielsweise des Drusentalgaus und des Raums um den Hauptort Rankweil zum Kloster Pfäfers oberhalb des heutigen Bad Ragaz, dessen Überlieferungssituation leider keinerlei Rückschlüsse mehr zulässt.

Im Fall des frühmittelalterlichen Rätien diente das nahegelegene Kloster St. Gallen als Garant für eine kontinuierliche Aufbewahrung der Urkunden im Archiv, dessen Organisation sich noch bis ins 8. Jahrhundert nachvollziehen lässt. Die kurzen Vermerke auf der Haarseite der Urkunden sind der Beleg für die frühen archivalischen Tätigkeiten der Urkundenschreiber und der Mönche, die im Archiv wirkten. An ihnen offenbaren sich oftmals bis in die Neuzeit Ordnungsarbeiten des Archivars, von denen natürlich jene aus karolingischer Zeit im Mittelpunkt des Interesses stehen. Mit dem anwachsenden Urkundenmaterial und den vermehrten Aufgaben des Archivars nimmt auch langsam die Physiognomie des Archivs Gestalt an. Während Klosterarchive bisher einigermaßen gut erforscht werden können, bietet das rätische Urkundenmaterial zusätzlich einen Einblick in die Aufbewahrung von Urkunden in einer mehr oder weniger privaten Umgebung.

Sowohl Königs- als auch Privaturkunden aus Pergament wurden zwecks Aufbewahrung mehrmals gefaltet, sodass ihre Aufbewahrung ein bei weitem wenig voluminöseres Unterfangen bedeutete als etwa die der Papyri von Ravenna.<sup>39</sup> Zusätzlich zu dieser Faltung wurden die Urkunden ohne Hülle aufbewahrt, zur leichteren Orientierung aber auf dem äußeren Feld mit einem Rückvermerk versehen. So bewahren die Urkunden in gefaltetem Zustand, der heute aufgrund der Faltrillen immer noch nachvollziehbar ist, auf der Vorder- und der Rückseite in der Regel den ältesten Rückvermerk. Zwecks Anbringung aller weiteren Vermerke musste die gefaltete Urkunde zumindest einmal horizontal geöffnet werden.

Eine Ausnahme innerhalb des gesamten St. Galler Materials bildet wiederum eine rätische Urkunde, die die Schenkungen von Almanteilen durch mehrere Kleriker und Laien an eine Institution protokolliert.<sup>40</sup> Bedingt durch ihr ungewöhnliches Hochformat wurde sie wohl bereits in Rätien in gerollter Form aufbewahrt. Damit rückt dieses Stück in seiner äußeren Form in die Nähe der zahlreichen im Original erhaltenen langobardischen Urkunden, die in der Regel noch bis heute in dieser Form aufbewahrt werden.

Der Raumbedarf der Urkunden war demnach äußerst gering, weshalb ihnen im frühmittelalterlichen Kloster wohl kein eigener Raum zugedacht war.<sup>41</sup> Alkuin etwa dichtete Sopraporten-Verse für Scriptorium und Bibliothek, nicht aber für einen Archivraum.<sup>42</sup> Unberücksichtigt blieb das Archiv auch auf dem in St. Gallen überlieferten

<sup>39</sup> Zu diesem Vergleich Heinrich Fichtenau, *Archive der Karolingerzeit*, in: ders., *Beiträge zur Mediävistik* 2 (Stuttgart 1977) 115–125, hier 118.

<sup>40</sup> Nr. 54.

<sup>41</sup> S. Fichtenau, *Archive* 117–119.

<sup>42</sup> MGH *Poetae latini aevi Karolini* 1 (ed. Ernst Dümmler 1, Hannover 1881) 320, n. 94, und 332, n. 105.

Klosterplan, der wiederum nur Scriptorium und Bibliothek verzeichnet. Einzig Ekkehard IV. weist in seinem *Casus sancti Galli* auf das *armarium* hin, das der Aufbewahrung der Urkundenbestände diene und sich direkt neben der engen Schatzkammer befand.<sup>43</sup> Dass die Aufbewahrung der Urkunden in Sankt Gallen mit sehr viel Bedacht geplant war, lässt sich aus den dort angebrachten Dorsualvermerken ablesen.

Die Dorsualnotizen der rätischen Urkunden wurden bisher nur in geringem Ausmaß in eine inhaltliche Auswertung des Bestandes miteinbezogen.<sup>44</sup> Ganz im Gegensatz zu den St. Galler Notizen, die zusätzlich oft richtiggehende Vorakte zu den Urkunden aufweisen,<sup>45</sup> liefern die Vermerke auf rätischen Urkunden lediglich ein Minimum an Informationen. Dies entspricht aber generell dem Wesen dieser Notizen, die erst nach der Faltung des Pergamentblattes in die Mitte des 2–3 Quadratzentimeter großen Feldes eingetragen wurden. Da sie dem Benützer oder Archivar nur eine erste kurze Orientierung über den Inhalt des Rechtsgeschäftes bieten sollten, fand meist nur das Allernotwendigste auf der Rückseite der Urkunde Platz. Ein Vorakt hingegen ist vielmehr ein reines Hilfs- bzw. Verlegenheitsmittel und diene grundsätzlich als Gedächtnisstütze für den Schreiber. Er stellt somit bereits eine Vorstufe für die Urkunde selbst dar. Die Angaben sind aus diesem Grund auch detaillierter. Es finden sich Einzelheiten sowohl über Rechtsobjekt und -subjekt, Datum, Ausstellungsort als auch die Nennung der Zeugen des Rechtsgeschäftes. Informationen über den Empfänger kommen indes kaum vor, da dieser in der Regel ja das Kloster St. Gallen selbst war. Ein derartiges Konzept stand dem Urkundenschreiber dann als Grundlage für die Reinschrift zur Verfügung.<sup>46</sup>

Eine systematische Aufarbeitung des rasch angewachsenen Urkundenmaterials erfolgte schließlich gegen Ende des 9. Jahrhunderts nach geographischen Gesichtspunkten, die mittels römischer Zahlzeichen für einzelne Regionen definiert wurden. Noch bevor die klein gefalteten Urkunden Platz in den mit Zahlzeichen versehenen Fächern Platz fanden, brachte der für das Archiv verantwortliche Mönch eine kurze Inhaltsangabe einschließlich dem für den jeweiligen Verwaltungsbezirk (*capitulum*) geltenden Zahlzeichen an.<sup>47</sup> Da Rätien aufgrund seiner Lage und des geringen Besitzes des Klosters in dieser Region außerhalb dieser Systematisierung blieb, dürfte allein ein Missverständnis dazu geführt haben, dass eine in Rankweil ausgestellte Urkunde von 844/51 mit der Bezeichnung *capitulum* XV dem heutigen Kanton Bern zugeordnet wurde. Gebündelt wurden die Urkunden vermutlich in mit der Kapitelszahl gekennzeichneten Schubladen aufbewahrt. Dass der Rückvermerk auch erst im Anschluss an die Bündelung angebracht wurde, zeigen auch drei rätische Urkunden.<sup>48</sup> Die beiden Stiftsarchivare deuteten diese Buchstabenabstände auf einigen St. Galler Urkunden noch als die Spuren einer früheren Faltung, doch weist der dünne hellere Strich auf dem Pergament eher auf einen dünnen Faden hin, der das kleine Bündel zusammenhielt.<sup>49</sup>

<sup>43</sup> Ekkehard IV., *Casus Sancti Galli* 112 (ed. Hans F. Haefele, Darmstadt 31991) 220f.: *Itur in armarium, sed et in angustum sancti Galli thesaurarium.*

<sup>44</sup> Paul Staerke, Die Rückvermerke der rätischen Urkunden, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 52 (1963/64) 1–14; zu den Indorsaten bzw. Vorakten der St. Galler Urkunden s. ders., *Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden* (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 45, 1966). Abbildungen finden sich in Otto Paul Clavadetscher/Paul Staerke, *Die Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urkunden* (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 2. Erg. Heft, St. Gallen 1970).

<sup>45</sup> Albert Bruckner, *Die Vorakte der älteren St. Galler Urkunden* (UBSG, 1. Erg. Heft, St. Gallen 1931); ders., *Zum Konzeptwesen karolingischer Privaturkunden*, in: *ZSG* 11 (1931) 297–315. S. auch Redlich, *Privaturkunden* 56f.

<sup>46</sup> Bruckner, *Konzeptwesen*, bes. 301f., 308; ders., *Die Vorakte*.

<sup>47</sup> Vgl. Staerke, *Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden* 54–71.

<sup>48</sup> Nr. 24, 31 und 33.

<sup>49</sup> S. Staerke, *Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden* 31, der auf die Stücke UBSG I, n. 105, 114 und 145 hinweist.

Um das Pergamentblatt zu bezeichnen, findet sich im rätischen Urkundenmaterial zunächst meist der Begriff *carta*, wobei *cartula* vor allem in der früheren Phase kennzeichnend für manche Schreiber war. Während das Einzelblatt als einfachste Form der Niederschrift gilt, schwankt die Qualität der rätischen Stücke zwischen dem für einen Prunkcodex weiß-gelblichen und sehr gut geglätteten Pergament des Chartulars aus Müstair bis hin zu weniger sorgfältig gearbeiteten Pergamentstreifen mit Löchern und Rissen, die nicht auf die Zeichen der Zeit zurückzuführen sind. Abenteuerlich sind teilweise die Formate der Urkunden, die kaum mehr einem viereckigen Blatt gleichen.<sup>50</sup> Grundsätzlich zeugt die Bearbeitung der kleinen Pergamentblätter dennoch von einer hohen Qualität der Bearbeitung sowohl der Haar- als auch der Fleischseite, die nur vereinzelt Spuren von Haaransatzstellen erkennen lässt.<sup>51</sup> Leo Santifaller hatte für Chur und Graubünden mit Ausnahme der südlichen Talschaften noch die ausschließliche Verwendung nördlichen Pergaments festgestellt.<sup>52</sup> Südliches Pergament weist laut Santifaller eine schöne weiße, geglättete und kalzinierte Fleischseite auf, während die Haarseite weniger sorgsam behandelt wurde und noch Spuren von Haaransatzstellen aufweisen kann. Einer Untersuchung der 51 im Raum Vorarlberg und Liechtenstein ausgestellten Urkunden zufolge weisen 44 Pergamente allerdings mehr südlichen, 7 Stücke mehr nördlichen Charakter auf.<sup>53</sup> Über die Herkunft des Pergaments kann dennoch kaum eine klare Aussage getroffen werden. Keine der rätischen Urkunden illustriert derart deutlich die Nähe zu einem Scriptorium wie jenes Stück des Iren Marcellus, das aufgrund der deutlichen Linierung mit Griffel zunächst für eine Handschrift bestimmt war, schließlich aber verworfen wurde, um einem Urkundentext zu dienen.<sup>54</sup> Insgesamt hielten sich materialbedingte Schäden an den Urkunden in Grenzen, während die uns erhalten gebliebenen Stücke teilweise zahlreiche exogene Beeinflussungen, bedingt durch schlechte Lagerung, starke Benutzung, Mäusefraß und unsachgemäße Verwendung aufweisen. An einigen der Urkunden finden sich hingegen Leimspuren am rechten oder linken Rand der Rückseite mit Papierresten. Offenbar wurden diese Stücke zu Präsentationszwecken in eine Papierhandschrift eingeklebt.

Vor allem im Anschluss an die Plünderung des Klosters im Jahre 1531 waren zahlreiche Verluste zu beklagen. Nicht nur, dass diese „Zeddel trugen unser buoben und burgerkind“ in der Stadt umher, bis sie auf einen Beschluss des Rates den Trägern abgenommen und ins Rathaus gebracht wurden,<sup>55</sup> sondern es begann nun auch für einen Teil der rätischen Urkunden eine Reise, die erst im Jahre 1946 mit der Rückgabe durch die Stadt Bremen ein Ende fand.<sup>56</sup> Für die Rettung der Dokumente verantwortlich zeigte sich zunächst der Geschichtsforscher und Bürgermeister Vadian, nach dessen Tod

<sup>50</sup> Nr. 22, 38, 54.

<sup>51</sup> Besonders starke Follikelansätze lässt das Stück Nr. 24 erkennen.

<sup>52</sup> Leo Santifaller, *Das Laaser Steuerregister vom Jahre 1277* (Sonderdruck aus: *Der Schlern* 13 [1932] 451–463, 14 [1933] 509–520) 1–35, Exkurs III: Über südliches und nördliches Pergament 8–11; vgl. allgemein Leo Santifaller, *Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter* (mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei) 1 (MIÖG Erg. Bd. 16, Graz 1953).

<sup>53</sup> Vgl. Erika Eisenlohr, *Die Pergamente der St. Galler Urkunden* (8.–10. Jahrhundert). Ein praktischer Versuch zur Bestimmung von Tierhäuten, in: *Pergament. Geschichte, Struktur, Restaurierung, Herstellung*, ed. Peter Rück (Sigmaringen 1991) 63–95, bes. 67f.

<sup>54</sup> UBSG II, n. 441 (855 April 20); das Stück weist 15 linierte Zeilen auf; ursprünglich ebenfalls für eine kleinere Handschrift vorgesehen war die Urkunde StIASG III 249 (UBSG II, Anh. n. 7), während StIASG I 82 (UBSG I, n. 158) nur geringe Spuren einzelner Linien aufweist.

<sup>55</sup> Vgl. zur Überlieferungsgeschichte Staerke, *Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden* 18–29.

<sup>56</sup> Vgl. Konrad Elmshäuser, „Ein rostender Schatz“. Die Restitution der St. Galler Traditionsurkunden, in: *Beiträge zur Bremischen Geschichte. Festschrift Hartmut Müller* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 62, Bremen 1998) 13–50.

1551 sie in die Hände von dessen Freund und Gönner Bartholomäus Schobinger gelangten. 1636/37 gelang es dem St. Galler Abt Pius, ca. 150 Urkunden von der Witwe Schobingers zurückzukaufen, doch bereits 1604 hatte Melchior Goldast einen Teil der Urkunden nach Deutschland mitgenommen. Teil seines Reisegepäcks waren auch sechs rätische Urkunden, darunter der einzige überlieferte Rechtsakt unter dem *comes Unfredus*. Bereits 1606 druckte er sie als Teil seiner *Scriptores Rerum Alamannicarum* ab, womit auch die Erstedition einiger rätischer Urkunden gegeben war. Dass die Auswahl Goldasts auf eine „nach wissenschaftlichen Interessen gestaltete Selektion“ schließen lasse,<sup>57</sup> erscheint aufgrund des fehlenden inneren Zusammenhanges als unwahrscheinlich. Die nach den Regierungszeiten der karolingischen Herrscher geordneten alemanischen und rätischen Privaturkunden kamen vermutlich bereits geschlossen nach dem Tod Schobingers in die Hände Goldasts, die Auswahl beruhte also keineswegs auf fachlichem Interesse.<sup>58</sup>

Anders als es die gebräuchliche Praxis in den meisten frühmittelalterlichen Abteien war, hofften die Mönche in St. Gallen nie, die Sicherheit zu erhöhen, indem sie die Urkunden in Handschriften kopierten.<sup>59</sup> Während diese Überlieferungstradition langfristig meist zum Verlust der nun als entbehrlich betrachteten Originalurkunden führte, verzichtete man im Kloster St. Gallen während des gesamten Mittelalters auf die Anlage eines Traditionsbuches. Erst ab 1645 begann P. Magnus Brüllisauer mit der Anlage eines nach den Äbten geordneten Bandes der „Traditiones Monasterii S. Galli“<sup>60</sup> (8.–14. Jh.), der besser bekannt als *Codex Traditionum Sancti Galli* in 24 Exemplaren gedruckt wurde. Er berücksichtigte auch einen Teil jener Urkunden, die von der Witwe Schobingers an St. Gallen restituiert worden waren, und druckte sie nach dessen Ausgabe der *Centuria Chartarum* erneut ab. Beeindruckt von dieser gedruckten Urkundensammlung zeigte sich auch Jean Mabillon, als er 1683 das Kloster besuchte.<sup>61</sup>

Das Rätsel um jene rätischen Urkunden, die in der Handschrift MS. C 35 aus der Zentralbibliothek Zürich als Falzverstärkung Verwendung fanden, dürfte wohl im Zusammenhang mit dem Toggenburgerkrieg zu klären sein. Zwar konnte ein Teil des Archivs in die Obhut der Benediktinerabtei Mehrerau gebracht werden, doch blieb auch ein verhältnismäßig kleiner Teil in St. Gallen zurück und wurde als Kriegsbeute nach der zweiten Schlacht von Vilmrigen (1712) nach Zürich transportiert. Trotz der Rückführung dieser heute als „Zürcher Abteilung“ im Stiftsarchiv St. Gallen vorhandenen Bestände im Jahre 1931 blieben Fragmente dieser zerschnittenen Pergamenturkunden in Zürich zurück und wurden erst von Albert Bruckner entdeckt und in einem Fall auch erstmals ediert. Wenige Jahrzehnte nach dem Toggenburgerkrieg bemühte sich P. Plazidus Lieber um eine neue Klassifikation und Registratur der Originalurkunden. Ergeb-

<sup>57</sup> S. den Artikel von Anton Largiadèr, Die St. Galler Urkunden in Bremen, in: Neue Zürcher Zeitung 11. Februar 1948.

<sup>58</sup> Vgl. Elmshäuser, Restitution 21–24.

<sup>59</sup> Zu dieser Quellengattung s. Peter Johaneck, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, ed. Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977) 131–162; Stefan Molitor, Das Traditionsbuch: Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland, in: Archiv für Diplomatik 36 (1990) 72–87; Georges Declercq, Originals and cartularies: the organization of archival memory (ninth–eleventh centuries), in: Charters and the Written Word in Medieval Society, ed. Karl Heidecker (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5, Turnhout 2000) 147–170.

<sup>60</sup> StiASG, Codex A 61.

<sup>61</sup> Vgl. Werner Vogler, Jean Mabillon, der Begründer der kritischen Urkundenforschung und das Kloster St. Gallen, in: Rorschacher Neujahrsblatt 74 (1984) 72–82, bes. 77, und ders., Jean Mabillon, son influence sur l’historiographie des monastères suisses, et du monastère de St.-Gall en particulier, in: Érudition et commerce épistolaire. Jean Mabillon et la tradition monastique, ed. Daniel-Odon Hurel (Paris 2003) 177–183.

nis dieser Ordnungsarbeiten war ein in fünf Klassen gegliedertes Repertorium, dessen Einteilung wiederum auf der Rückseite der Urkunden vermerkt wurde.<sup>62</sup>

Die Auffindung jenes Pergamentstreifens, der sich bis heute in einem Sammelcodex für Fragmente in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindet, gelang 1781/82 den beiden St. Galler Mönchen Ildefons v. Arx und Johann Nepomuk Hauntinger. Gemeinsam mit anderen Traditionsurkunden lösten sie den für einen anderen Zweck gebrauchten Streifen von Bucheinbänden ab und versuchten Teile der Schrift mittels Reagenzien sichtbar zu machen. Dabei trugen die Urkunden ähnliche Schäden davon wie bereits der St. Galler Klosterplan. Dennoch trennten sie die Urkunden nicht voneinander, sodass die vier Urkunden als einzige noch in ihrem ursprünglichen Zustand überliefert sind. Gleichzeitig legen sie den Verdacht nahe, dass auch alle anderen ursprünglich zusammengehörigen Urkunden erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt getrennt wurden und nicht unmittelbar nach ihrer Niederschrift.

Das Archiv selbst wurde angesichts der drohenden Landesunruhen in der Schweiz im Juli 1797 heimlich in das Kloster Mehrerau gebracht.<sup>63</sup> Hauntinger hielt sich selbst in der Mehrerau auf und organisierte auch den Weitertransport des Archivs, der Handschriften und des Kirchenschatzes in die Benediktinerabtei St. Mang zu Füssen am oberen Lech, wo man die Bestände geschützter vor den neu eingesetzten Behörden glaubte. Um einen noch besseren Schutz zu garantieren, wurden die wertvolleren Handschriften und das Archiv nach Imst weitertransportiert.

Erst im März 1804 langte das Archiv wieder in St. Gallen an. Die Regierung betraute Konrad Meyer als Archivar mit der Rettung des Archivs, das sich als „ein zusammengetürmter Haufen von Dokumenten und Akten aller Art“ präsentierte. Man knüpfte dabei wieder an die alte Ordnung in Form des Lieberschen Repertoriums an, mit der einzigen Änderung, dass die Kisten und Schubladen des gesamten Urkundenarchivs mit fortlaufenden neuen, auch in die Register eingestempelten Buchstaben-Signaturen bezeichnet wurden. Bis zur Fertigstellung des Neubaus 1978 erfolgte die Aufbewahrung der Urkunden in verschließbaren schwarzen Kisten aus dem 18. Jahrhundert, von denen jede 3–5 Schubladen zählt.<sup>64</sup> Unter Eugen von Gonzenbach wurden die der *Classis tertia* angehörenden frühen Traditionsurkunden den Kisten entnommen, ungefalt auf Papier gelegt und in vier Schachteln im Urkundenarchiv untergebracht. Hermann Wartmann, der im Jahre 1860 mit dem Amtsantritt Gonzenbachs sein Editionsunternehmen in Angriff nahm, zitierte die Urkunden bereits nach dieser Neuordnung. Bis heute wurde dieses System aufrecht erhalten, obwohl die Traditionsurkunden seit 1978 in Kuverts aus säurefreiem Papier liegend aufbewahrt werden.

Nicht zuletzt belegen die Dorsualnotizen die Besonderheit des rätischen Urkundenmaterials. Nur vier der ins klösterliche Archiv aufgenommenen Urkunden erhielten ausschließlich St. Galler Rückvermerke,<sup>65</sup> während alle anderen meist direkt vom Ingrossisten der Urkunde mit einem Vermerk auf der Rückseite auf eine Archivierung vorbereitet wurden. Prinzipiell lässt der Charakter der Dorsualnotizen auf St. Galler Seite eine kontinuierliche Weiterentwicklung erkennen, während die Angaben der Personen- bzw. Ortsbestimmungen rätischer Indorsate stagnieren.<sup>66</sup> Häufig finden wir bei den Dorsualvermerken Schriftgleichheit mit der Urkunde selbst. Dies ist aber nicht immer

<sup>62</sup> Vgl. Johannes Hähne, Inventar des Stiftsarchivs St. Gallen (Bern 1898) 12.

<sup>63</sup> Vgl. die Darstellung der Archivgeschichte durch den Stiftsarchivar Karl Wegelin, ediert in den Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft (Lichtensteig 1858) 27–108.

<sup>64</sup> Vgl. Werner Vogler, Das barocke Stiftsarchiv von St. Gallen, in: Montfort 39 (1987) 260–264.

<sup>65</sup> Nr. 40, 42, 51, 56.

<sup>66</sup> Staerke, Rückvermerke der rätischen Urkunden 11.

der Fall, da die Vermerke selten nur von einer einzigen Hand stammen. Oft weisen die Rückseiten der Urkunden eine bemerkenswerte Pluralität an Notizen auf, die sich meist aus der fortwährenden Bearbeitung und Berichtigung dieser Kurzangaben durch Archivare und Schreiber (z.T. durch Korrektur und Rasur) erklärt.<sup>67</sup> Dennoch lässt sich beim St. Galler Bestand im dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts eine gewisse Stabilisierung in der Handhabung der Dorsualnotizen erkennen. Es scheint sich eine einheitliche Führung der Registratur und somit ein Zurücktreten der Doppelindorsate durchzusetzen.<sup>68</sup>

Unter den rätischen Urkunden weisen jene Folwins eine Reihe von doppelten Vermerken auf. In insgesamt vierzehn Fällen finden sich jeweils zwei verschiedene Indorsate. Die meisten der älteren Einträge sind von der Hand des Urkundenschreibers selbst. Bei einigen ist dies jedoch nicht mit letzter Sicherheit festzustellen, da die wenigen Worte der Dorsualnotiz einen Schriftvergleich schwierig machen. Diese Einträge sind jedoch noch eindeutig der rätischen Schrifttradition verpflichtet. Der Sachverhalt wird nur kurz skizziert, wobei der Terminus *Urkunde* in der Regel mit *carta*, meist in gekürzter Form, wiedergegeben wird. Lediglich dreimal wird die Art der Rechtshandlung mit dem Begriff *donacio* genauer beschrieben.<sup>69</sup> Darauf folgt der Name des Verkäufers oder Schenkers im Genitiv meist mit der Präposition *de*. Häufig werden selbst diese spärlichen Angaben noch weiter verkürzt und sogar die Bezeichnung *carta* ausgelassen. In diesem Fall findet sich dann nur die Präposition *de* mit dem Genitiv des Verkäufer- bzw. Donatornamens auf der Rückseite der Urkunde.<sup>70</sup> Ebenso häufig wie im Urkundentext selbst treten auch bei den Rückvermerken Schwierigkeiten mit den entsprechenden Kasusendungen auf. *Iudicium de illo manso hrothelmi et flavino* notiert beispielweise der Schreiber Bauco auf den Rücken der Urkunde, nachdem er sie gefaltet hat. Dass eine ähnliche Praxis auch in Oberrätien gepflegt wurde, verrät uns möglicherweise das Chartularfragment von Müstair.<sup>71</sup> Die rubrizierten Überschriften *de Baseli*, *de Ovelionis de Tremune*, *de Victoris presbiteri fili ipsius*, *de Victorini et Felicianes*, *de Daumerii iudices*, *de Vigeli de Tremune* sollten offenkundig nicht nur in der Handschrift selbst, sondern bereits auf den Urkunden die Orientierung erleichtern. Leider wurde dieses Fragment in den bisherigen Untersuchungen zu Chartularien kaum beachtet, obwohl es sowohl zeitlich als auch geographisch eine Sonderstellung einnimmt.<sup>72</sup> Wie sich bereits anhand der Titelfrubriken nachweisen lässt, können trotz des fragmentarischen Charakters des Pergamentblattes noch Rückschlüsse auf die ursprüngliche Physiognomie der Urkunden gezogen werden.

Wird das Grundstück von mehreren Personen gleichzeitig geschenkt oder verkauft, findet meist nur der Name des ersten Tradenten Erwähnung, während von den anderen nur mehr als *suos consortes* die Rede ist.<sup>73</sup> Nur in einem einzigen Fall erhalten wir nähere Informationen zur Person des Tradenten: Lubucio wird auch auf der Rückseite der Urkunde ausdrücklich als *presbiter* bezeichnet.<sup>74</sup> Bei diesen älteren und mit der Urkunde zeitgleichen Vermerken handelte es sich ganz offenbar um eine reine Routineangele-

<sup>67</sup> Staerkle, Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden 36.

<sup>68</sup> Staerkle, Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden 36, erklärt dies mit dem Rückgang der St. Galler Grundherrschaft und dem damit einhergehenden Niedergang des Archivwesens.

<sup>69</sup> Nr. 20, 22, 43; bei letzterer handelt es sich um eine Schenkung *post obitum* mit Vorbehalt in der Form von Nutznießung durch den Vater Vigilius.

<sup>70</sup> Beispielsweise *de Quintelli*, *de Latini* etc. Genaueres siehe in untenstehender Tabelle.

<sup>71</sup> Robert Durrer, Ein Fund rätischer Privaturkunden aus karolingischer Zeit, in: Festgabe Meyer von Knonau, ed. Harry Bresslau (Zürich 1913) 13–67.

<sup>72</sup> Vgl. den Überblick von Declercq, *Originals and Cartularies* 147–170.

<sup>73</sup> Nr. 32.

<sup>74</sup> Nr. 13.

genheit. Die Angaben lassen weder auf eine gemeinsame Archivierung noch auf den eigentlichen Verwahrungsort schließen.<sup>75</sup> Die zweite Schicht der Indorsierung erfolgte nicht unmittelbar nach der Niederschrift der Urkunde und betrifft auch nicht alle Urkunden. Diese jüngeren Vermerke stammen von einer Hand, deren Schriftcharakter eine Entstehung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich macht.<sup>76</sup> Diese ergänzen in der Regel den älteren Vermerk und weisen die Urkunden eindeutig Folcwin zu. Im Gegensatz zu den ersten Indorsaten beziehen sich diese Eintragungen nicht auf den jeweiligen Aussteller, sondern auf den Empfänger. Die Ortsbestimmung, die in den meisten Fällen auf Folcwins Namen folgt, bestimmt zwar das Domizil des Schultheißen näher, doch sind wieder keine Rückschlüsse über Art und Ort der Archivierung möglich. Fraglich bleibt auch, warum nur ein Teil der Urkunden derartige Vermerke trägt. Wären sie gemeinsam archiviert worden, müssten doch alle diesen zweiten Vermerk aufweisen. Hinter den Rückvermerken lässt sich am Wahrscheinlichsten ein Außenstehender vermuten, der zwar den Empfänger Folcwin als gemeinsames Element der Urkunden erkannt hatte, sich aber aufgrund des Ausstellungsortes auch in Hinblick auf die Herkunft und womöglich auch auf das Amt des Schultheißen fehlleiten ließ.

Interessant ist auch die Wahrnehmung des Wohnortes von Folcwin in den Rückvermerken. Die Schenkungen und Verkäufe beschränken sich auf die Gegend um Rankweil, Schlins, Nüziders und Bürs. Rankweil nimmt allerdings sowohl als Actum- als auch als Güterort eine hervorragende Stellung ein. Folcwins Amt als Schultheiß legt zunächst den Schluss nahe, seinen Wohnsitz im alten Gerichtsort Rankweil zu vermuten. Der Ort wird in den jüngeren Rückvermerken abwechselnd mit der alemannischen Form *Ranguilo* bzw. dem lateinischen *Vinonna/Vinomna* bezeichnet.<sup>77</sup> Allein diese Tatsache unterstreicht die paläographischen Ergebnisse zu dieser zweiten Schicht an Indorsaten, denn die deutsche Form *Ranguilo/-a/-is* spiegelt die sprachlichen Verhältnisse ungefähr ab der Mitte des 9. Jahrhunderts wider. Sie entspricht sicherlich nicht dem unmittelbaren Zeithorizont Folcwins, da der Urkundentext selbst nur die lateinisch-romanische Bezeichnung des Ortes kennt. Erst im Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/43 „konkurrieren“ dann germanisch-romanische Doppelformen miteinander. Bei der Beschreibung des Ministeriums *Vallis Drusiana* stoßen wir nur auf die deutsche Bezeichnung *Ranguila* bzw. *Ranguilis*. Das romanische *Vinomna/Vinonna* hingegen ist nur in den im Urbar inkludierten Aufzeichnungen über das Reichskloster Pfäfers anzutreffen.<sup>78</sup> Es ist dies ein Umstand, der sicher in der romanischen Tradition begründet liegt, welcher die Mönche in diesem Kloster verpflichtet waren.<sup>79</sup> Neben diesem möglichen Hauptsitz besaß Folcwin aber auch eine dauerhafte Bleibe in Schlins. Angaben wie

<sup>75</sup> Staerkle, Rückvermerke der rätischen Urkunden 11; Fichtenau, Urkundenwesen 45.

<sup>76</sup> Staerkle, Rückvermerke der rätischen Urkunden 6; Fichtenau, Urkundenwesen 45.

<sup>77</sup> *Ranguilo*: Nr. 12 und *Ranguila*: Nr. 25; *Vinonna*: Nr. 13, 16, 20, 31, 32, 33, 34.

<sup>78</sup> *Ranguila*: BUB I, 376, Z. 9 und 10; *Ranguilis*; ebd. 377, Z. 27; *Vinomna*; ebd. 387, Z. 20.

<sup>79</sup> Das Pfäferser Urbar könnte eventuell auf die Aussagen eines rätoromanisch sprechenden Mönches zurückgehen. Dieser muss es aber nicht notwendigermaßen selbst aufgezeichnet haben, obwohl auch diese Variante denkbar wäre. Möglich wäre es weiters, dass die Königsboten beim Kloster eine vollständige Zusammenstellung der sich in Klosterbesitz befindlichen Güter in Auftrag gegeben haben. Nach einer abschließenden Überprüfung der Angaben könnte es schließlich als Teilstück in das Reichsgutsurbar eingefügt worden sein. Ein derartiges Vorgehen hätte die Arbeit der Inventarisierung hinsichtlich des für August 843 festgesetzten Termins der Reichsteilung um ein Vielfaches beschleunigt; vgl. dazu Metz, Zur Stellung und Bedeutung 209: „Bis zum Jahre 842 hatte Rätien zum italienischen Reich Lothars gehört, und dessen italienisch sprechende Königsboten hätten anstelle der im Reichsurbar überlieferten deutschen Formen [...] deren langobardische Entsprechung bevorzugt.“ Die inventarisierenden *missi* sprachen also die deutsche Mundart, denn sie gehörten bereits dem Reich Ludwigs des Deutschen an.

*Folchvwin de Schliene* (vier Mal) sind keine Seltenheit, sie finden sich interessanterweise aber auch dann, wenn die Urkunde selbst nicht in Schlins, sondern in Bürs ausgestellt worden ist.<sup>80</sup> Obwohl diese Rückvermerke erstmals den inneren Zusammenhang dieses *dossiers* in der Person von Folcwin erkennen lassen, bleibt eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Wohnort Folcwins erhalten. Erst mit der Nennung von zwei Äckern in Schlins *super casa Folquini* wird sein Wohnort zur Gewissheit.<sup>81</sup>

Besondere Bewandnis hat es mit jenen Stücken, die ursprünglich alle auf ein und demselben Pergamentblatt waren und erst nachträglich auseinandergeschnitten wurden.<sup>82</sup> Jenes in der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrte Pergamentblatt kann diesen äußeren Eindruck noch besser vermitteln, obwohl die vermutlich ebenfalls vorhandenen Rückvermerke heute nicht mehr erkennbar sind. Offenkundig wurde vom Schreiber der Urkundengruppe von Nr. 16, 17, 18, 19 und der ersten Schicht von Dorsualnotizen auch die weitere Zusammengehörigkeit der Stücke angenommen, da er zwar die Rückvermerke jeweils im linken oberen Eck anbrachte, diese aber noch nicht voneinander trennte. Auch gegen Ende des 9. Jahrhunderts blieb diese Einheit bewahrt, da ein Schreiber im obersten Teil des Blattes noch *diverse traditiones Folchvini de Vinonna* kennzeichnete. Die zu einem unbestimmten Zeitpunkt erfolgte Trennung der Urkunden nahm nicht nur diesem Vermerk seine Sinnhaftigkeit, sondern bewirkte auch, dass sich auf der dritten Urkunde (Nr. 18) der Rückvermerk für das Folgestück findet.

Eine ähnliche längere gemeinsame Überlieferung kann nun auch für drei weitere Urkunden belegt werden. Ohne Zweifel stammen die drei Stücke Nr. 20, 21, 22 vom selben Pergamentblatt, das ursprünglich einen halben Meter lang war. Gut erkennbare, mit freier Hand gezogene Trennlinien dienten nicht als Orientierung für das Messer, sondern vielmehr der äußeren Unterscheidung der Stücke. Erst nachdem das Pergamentblatt tatsächlich mit drei Urkundentexten vollgeschrieben war, was erst in einem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 13. Oktober geschah, wurden die Stücke entweder sofort oder erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt tatsächlich voneinander getrennt. Daraus lassen sich wertvolle Rückschlüsse auf eine Urkundengenese ziehen, bei der offenbar der Schreiber die führende Rolle einnahm und dieser wohl auch vornehmlich im Dienste Folcwins stand. Im Hintergrund bleiben hingegen die Aussteller der Urkunden selbst, denen möglicherweise an der Verschriftlichung lag, denen aber nichts ausgehändigt wurde.

Fest steht, dass der Bestand der Folcwin-Urkunden sicherlich gesondert verwahrt wurde, denn sonst wäre er kaum in dieser Vollständigkeit erhalten geblieben. Es ist schließlich auffallend, dass sich nur Dokumente seiner Privattransaktionen erhalten haben, während Dokumente von seiner offiziellen Tätigkeit als Schultheiß zur Gänze fehlen. Zwischen den Jahren 806, dem Zeitpunkt der Einführung der Grafschaftsverfassung, und dem Ende des Wirkens Folcwins 826 tut sich jedenfalls eine deutliche Lücke auf. Ein Umstand, der wohl nicht anders zu deuten sein wird, als dass sämtliche Zeugnisse aus dieser Zeit in den Wirren um die Vorherrschaft in der rätischen Grafschaft verloren gingen.<sup>83</sup> Die Übertragung der Urkunden nach St. Gallen könnte aber auch erst im 10. Jahrhundert vonstatten gegangen sein. Zur Zeit, als das schwäbische Herzogtum und das rätische Grafenamt zusammengelegt wurden, wäre es durchaus denkbar, dass das Folcwin-Archiv aus dem zentralen Gerichtsort Rätiens zur Aufbewahrung in ein alemannisches Zentrum überstellt wurde. Ungeachtet der Unklarheit bezüglich des eigentlichen Übertragungsgrundes und -datums darf nicht vergessen werden, dass wir es

<sup>80</sup> Nr. 15; der Actumort der Urkunde ist Bürs 820, März 28.

<sup>81</sup> Nr. 29.

<sup>82</sup> Es handelt sich um die Gruppe Nr. 16, 17, 18, 19.

<sup>83</sup> Fichtenau, *Urkundenwesen* 45.

schlussendlich dem glücklichen Umstand der klösterlichen Archivtradition St. Gallens verdanken, dass wohl eines der wichtigsten frühmittelalterlichen Privatarchive erhalten geblieben ist.

Was den inhaltlichen Aspekt anbelangt, so beinhalten manche der Notizen mehr Information als aus dem Text der Urkunde hervorgeht. Rückvermerke tragen beispielsweise häufig zu einer genaueren Bestimmung des Güterortes bei. Dieser Nachtrag in Form der zweiten Schicht an Indorsaten zeugt zumindest von einem gewissen Ausmaß an Interesse für eine genaue Lokalisierung der Güterorte. In einem Fall wird eine Wiese *in Peden(n)e*, die durch die Angaben der Urkunde nicht zu lokalisieren wäre, Schlins zugeordnet.<sup>84</sup> Ungesichert bleibt indes die Frage, wem diese Zusätze eigentlich zugeschrieben werden müssen. Immerhin zeugen sie nicht nur für ein bestimmtes Interesse an der Person des Empfängers, sondern auch an der Lage der Güter. Ein eindrucksvolles Verständnis des Archivars für den Rechtsinhalt der Urkunde dokumentiert auch jene Urkunde vom 12. Juni 851, in der Balfred und seine Frau Evalia Besitzungen an einen Wachar und dessen Tochter Odolsind unter der Bedingung verkaufen, dass ein gewisser Priectus und dessen Kinder ein Vorkaufsrecht auf diese Güter besitzen. Der Rückvermerk *carta Preiecto de Tobere* weist nicht nur bereits auf den wahren Empfänger der Güter hin, sondern kennt sogar dessen im Urkundentext ungenannt gebliebenen Wohnort *Tobere*. Dieses zusätzliche Element hängt jedoch vermutlich mit der andersartigen Überlieferung dieser Urkunde zusammen. Bereits der Verfasser dieses Dorsualvermerkes ist im Kloster St. Gallen zu suchen, wohin die Urkunde noch im 9. Jahrhundert gelangt sein muss. Dort wurde auf fein gearbeitetem Pergament eine Abschrift in einer eleganten Buchschrift angefertigt, wie dies auch für zahlreiche andere Urkunden belegt ist und offenbar neben einer schreibtechnischen und sprachlichen Relevanz die Sicherheit des Rechtstitels erhöhte. Über den Werdegang der Güter des Balfred und der Evalia kann nur hypothetisch gesagt werden, dass der Besitz zunächst in die Hände des Priectus und erst in der Folge in den Besitz des Klosters gelangt war, das eigens erwähnt wird. Dem Charakter einer Abschrift entsprach es auch, gewisse Details zu kürzen oder nachlässig zu behandeln. Dies könnte auch mit dem Herkunftsort des Priectus geschehen sein, der vermutlich in der originalen Vorlage noch aufschien.

Beziehungen der Aussteller zum Kloster St. Gallen sind jedoch in den überlieferten Urkunden erst ab 844/51 dokumentiert.<sup>85</sup> Diese Schenkung von Gütern in Rankweil an St. Gallen kennzeichnet offenbar auch einen Wandel in der Behandlung der Urkunde im Klosterarchiv. Das rätische Indorsat, die *traditio de Iobones* wurde radiert und durch ein aus St. Galler Perspektive aussagekräftigeres *traditio Iob de Vinumna* ersetzt. Noch bis ins Jahr 884 lassen sich auf diese Weise Indorsate verfolgen, die größtenteils noch vom Urkundenschreiber selbst verfasst wurden. Diese Urkunden aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts blieben wohl deshalb ohne St. Galler Indorsat, „da sie mit den übrigen rätischen Stücken erst im zehnten Jahrhundert ins Stiftsarchiv kamen, da mit dem Niedergang des Archivwesens auch die Registraturen gewöhnlich unterblieben“.<sup>86</sup> Während in unserem Zeitraum auf St. Galler Seite jedoch ein ständiger Fortschritt in der Angabe von Personen und Ortsbestimmungen zu beobachten ist, unterliegen die rätischen Urkunden in dieser Hinsicht keiner Weiterentwicklung, sondern behalten ihre Form bis ans Ende des 9. Jahrhunderts im Wesentlichen bei.

---

<sup>84</sup> Nr. 37.

<sup>85</sup> Nr. 40.

<sup>86</sup> Staerke, Rückvermerke der rätischen Urkunden 7.

**Zusammenstellung der Rückvermerke und deren mögliche Verfasser**

Nr.	Datum der Ausstellung	Text der Dorsualnotiz	Verfasser
1	745 VIII 30	carta Agilinde de Gaebaratuilari Nvm. LXII.	
2	745 VIII 30	carta Aegilinda (um 800) de Gebradiuill cap. I (spätes 9.Jh., St. Galler Indorsat)	
9		Neuzeitlicher Archivvermerk. In der Mitte allein stehende „9“.	
10	806/808 (?) Februar 7	1) Iudicium de illo manso Hrothelmi et Flauino 2) Ruodhelmi de Uinonna 3) Sententia iudicialis./Processus iuris.	1) Bauco 2) unbekannt 3) neuzeitlich
11	817 V 20	1) carta de Onori 2) Folchvino	1) Andreas 2) unbekannt
12	818 VI 4	1) carta de Maionis 2) Folchuuin de Ranguuilo	1) Andreas 2) unbekannt
13	819 IV 30	1) carta de presbiteri Lubucionis 2) carta Folcuini de Uinomna	1) Vigilus 2) unbekannt
14	(820) III 28	1) carta de Alonii de Nezudere 2) carta de Alinii de Nezudere	1) Valerius 2) unbekannt
15	820 (III 28)	1) carta de Ioannanis de Purie 2) Folchvuini de Scliene	1) Valerius 2) unbekannt
16	820 (VI 5)	1) carta de Aimonis 2) diverse traditiones de Folchvuini de Vinonna	1) Vigilus 2) unbekannt
17	(820) VI 5	de Quintelli	Vigilius
18	820 VI 5	de Latini	Vigilius
19	820 VI 5	item de Latini	Vigilius
20	(820) V 15	1) donacio de Bonanes 2) de Vinonna	1) Valerius 2) unbekannt
21	(817–821)	carta de Salviani de Scliene	Valerius
22	(817–21) X 13	donacio de Valencias	Valerius
23	(817–21) VII 18	carta de Leutan	Andreas
24	821 VII 16	1) carta de Rafaldo 2) Folchvuin de Scliene	1) Valerius 2) unbekannt
25	(817–821) XII 21	1) carta de Baldilanes 2) Folchvuin de Rangvuila	1) Andreas 2) unbekannt
26	(nach 820)	keine Notiz	–
27	(821) III 7	keine Notiz	–
28	(821) III 7)	keine Notiz	–
29	821 III 7	keine Notiz	–
30	(821) III 7)	keine Notiz	–
31	825 V 1	1) carta de Libucione 2) Folchvuin de Vinonna	1) Valerius 2) unbekannt
32	825 V 1	1) carta de Ausebio vel de suos consortes 2) Folchvuin de Vinonna	1) Vigilus 2) unbekannt
33	825 VII 18	1) carta de Iuliolas 2) Folchuuini de Vinonna	1) Valerius 2) unbekannt

Nr.	Datum der Ausstellung	Text der Dorsualnotiz	Verfasser
34	(825) IX 27	1) de Mauro 2) Folchvuuni de Vinonna	1) Valerius 2) unbekannt
35	(um 820) II 26)	1) Aloni de Nezudre 2) Folchvuin de Scliene	1) Drucio? 2) unbekannt
36	(um 820) II 26	1) Austani 2) Folchvuuni de Scliene	1) Drucio? 2) unbekannt
37	(um 820) II 26	1) Marulio 2) Maurilio 3) pratum in Pedenne de Sclienes	1) Drucio? 2) Drucio? 3) unbekannt
38	826 I 28	carta Hroperti de Louone	Edalicus
39		keine Notiz	
40	844/51 VI 11	1) (Tra)ditio de Iobones (radiert) 2) TRADITIO IOB DE VINVMNA CAP. XV.	1) Valerius 2) St. Gallen (9. Jh.)
41	847/51 I 2	carta de filiis Pozzarii de solum et de casas	St. Gallen (9. Jh.)
42	851/58 VI 12	carta Preiecti de Tobere	St. Gallen
43	852/59 XII 30	Donacio Ioannentes presbiteri de patris sui	unbekannt
44	858/65 II 12	carta de Petri; Probationes pennae: “[qu]idem sum Pauli ego autem Apollo ...” (I. Corinth. I. 12) etc.	unbekannt
45	864 V 15	Conparacio sancti Galli de Val[erio]	
46	881 IX 13	keine Notiz	
47 (48)	882 V 14	Traditio conquisicionis Otolfi	
49 (50)	883 II 22	keine Notiz	
51	884 VI 6	carta de Isuano ad parte Sancti Galli	Klosterschreiber
52	891 I 13	keine Notiz	
53	896 VI 23	keine Notiz	
54	(882–896)	Interlineare Zusätze gehören zum Einkünfteverzeichnis des St. Galler Portneramtes vom 8. Juni 1265 auf der Rückseite.	
55	896 X 7	keine Notiz	
56	920 III 8	Placitum de abbatia Fabariensi cum Waldone episcopo Curiensi	
57	933 II	keine Notiz	
58	(933) IV	keine Notiz	
59	933 IV	keine Notiz	
60	974/75 II	keine Notiz	